

Tarifordnung

der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg Gemeinde Wald

Anhang zum Wasserversorgungsreglement

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seiten
1. Grundlage	1.	1
2. Anschlussgebühren	2.1. – 2.4.	1
3. Benützungsgebühren	3.1. – 3.6.	2
4. Zahlungsmodalitäten	4.1. – 4.3.	3
5. Finanzkompetenz des Vorstandes	5.	3
6. Inkrafttreten	6.	3

1. **Grundlage**

Die Tarifordnung stützt sich auf das Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen vom 24. Januar 2000 der Gemeinde Wald und auf das Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg vom 24. April 2009 (WVR).

2. **Anschlussgebühren (Ziffer 5.4 WVR)**

2.1. **Neubauten**

Die Anschlussgebühren für den Anschluss und für die Mitbenutzung der bestehenden Anlagen beträgt 1,5% der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor) sämtlicher Haupt- und Nebenbauten.

2.2. **Umbauten und Erweiterungsbauten**

Die Anschlussgebühr für baubewilligungspflichtige Umbauten und für Erweiterungsbauten beträgt 1,5% der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung gemäss Schätzungsanzeige (Differenz der Basiswerte x Teuerungsfaktor).

2.3. **Renovationsarbeiten**

Bei unverändertem SIA-Gebäudekubus wird für werterhaltende Renovationsarbeiten und Energiesparmassnahmen keine Anschlussgebühr erhoben.

2.4. **Mehrwertsteuer**

Sämtliche Anschlussgebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

3. Benützungsgebühren (Wasserzins, Ziffer 5.5 WVR)

3.1. Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr ab 01. Januar 2022 für die Wasserlieferung beträgt je:

- Wohnung	Fr.	180.00
- Landwirtschaftsbetrieb	Fr.	180.00
- Gewerbebetrieb	Fr.	180.00

Als Einheiten gilt jede Wohnung innerhalb eines assekurierten Gebäudes, jeder landwirtschaftliche Ökonomiegebäudekomplex und jeder eigenständige Gewerbebetrieb.

3.2. Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr nach Messung pro m ³	Fr.	1.80
Solidaritätsfond pro m ³ (bisher im Wasserzins enthalten)	Fr.	0.30

3.3. Miete für Wasserzähler

Jahresmiete je Zähler Fr. 30.00
Bei Neuanschlüssen erfolgt die Verrechnung pro rata; angebrochene Monate werden voll verrechnet.

3.4. Bauwasser

Verrechnung per m ³ Bauvolumen	Fr.	0.10
Jedoch mindestens pro Anschluss	Fr.	50.00

3.5. Mehrwertsteuer

Sämtliche Benützungsgebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1. Rechnungsstellung

Die Benützungsgebühren werden jährlich im vierten Quartal erhoben, wobei Akontozahlungen verlangt werden können.

4.2. Fälligkeit

Die Wasserrechnung ist innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.

4.3. Verzugszins

Ab Datum der 1. Mahnung ist ein Verzugszins von 5.0% geschuldet.

5. Finanzkompetenz des Vorstandes (Art. 16, Statuten)

Einmalige Ausgaben je Einzelvorhaben	Fr.	50'000.00
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben je Jahr	Fr.	15'000.00

6. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 1. Januar 2022 nach erfolgter Annahme durch die Generalversammlung, in Kraft.

Genehmigung durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft am Bachtelberg am 10.06.2022

Die Tarifordnung kann durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes revidiert werden.

Wald, Juli 2022

**Wasserversorgungs-Genossenschaft
am Bachtelberg**

Der Präsident

Die Aktuarin

Walter Honegger

Lilly Koller